

Vereinbarung über die Abrechnung von Leistungen für Lernförderung im Rahmen des Bildungspakets

zwischen



(nachfolgend „Jobcenter“ genannt)
vertreten durch den Geschäftsführer
Janusstraße 5
23701 Eutin

sowie



Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat
(nachfolgend „Kreis“ genannt)
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

und

(nachfolgend „Leistungsanbieter“ genannt)

vertreten durch

1. **Gegenstand**

(1)

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Zahlung bzw. die Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne

- des § 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II),
- des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII),
- des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

in der jeweils gültigen Fassung über das Online-System BildungsKarte Ostholstein.

Der Leistungsanbieter bietet Leistungsberechtigten Lernförderung im Sinne dieser Vorschrift an.

(2)

Die BildungsKarte Ostholstein dient ausschließlich der Zahlungsabwicklung. Der Leistungsberechtigte erhält von den zuständigen Leistungsträgern im Kreis Ostholstein Leistungen in Form von Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Diese werden online für den jeweiligen Leistungsberechtigten durch die Aushändigung der BildungsKarte zur Verfügung gestellt. Die bewilligten Leistungen können im Online-Verfahren vom Leistungserbringer selbst abgebucht werden.

Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Leistungserbringern bleiben dadurch unberührt. Ansprüche auf die Bewilligung von Leistungen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern können nur die Leistungsberechtigten selbst geltend machen.

(3)

Der Leistungserbringer macht im Rahmen der Registrierung Angaben zu den Leistungsarten, die von ihm angeboten und über die BildungsKarte Ostholstein abgerechnet werden sollen. Änderungen des Leistungsangebotes nach erfolgter Freischaltung können nach schriftlicher Mitteilung nur in Absprache mit dem Kreis Ostholstein/Jobcenter Ostholstein erfolgen.

(4)

Der Leistungsanbieter gewährleistet, dass für die Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird und dass die Lernförderung organisatorisch und räumlich schulnah in geeigneten Räumlichkeiten stattfindet. Außerdem stellt er sicher, dass nicht mehr als 3 bis max. 4 Schülerinnen und Schüler nach anerkannten sozialpädagogischen Standards in einer Lerngruppe unterrichtet werden.

2. Kinder- und Jugendschutz

(1)

Der Leistungsanbieter prüft die persönliche Eignung der bei ihm beschäftigten, auch neben- oder ehrenamtlich tätigen, Personen. Lässt er die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch einen Dritten erledigen, verpflichtet er diesen dazu, diese Regelung ebenfalls einzuhalten. Er beschäftigt keine Personen im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und lässt sich in regelmäßigen Abständen (Jugendhilfe alle 5 Jahre) Führungszeugnisse vorlegen. Unabhängig davon wird er bei konkreten Anhaltspunkten ein aktuelles Führungszeugnis anfordern und den Kreis Ostholstein/das Jobcenter Ostholstein informieren.

(2)

Der Leistungserbringer versichert, dass er keine jugendgefährdenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft werden, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.

3. Feststellung der Leistungsberechtigung/Bewilligungszeitraum

(1)

Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die für den jeweiligen Rechtsbereich zuständigen Stellen. Diese stellen als Berechtigungsnachweis die Bildungskarte Ostholstein aus und erteilt dem Leistungsanbieter eine schriftliche Kostenzusage im Einzelfall.

Daraus geht hervor, für welche Fächer, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Kosten für eine Lernförderung übernommen werden.

Der Bewilligungszeitraum ist für die Abrechnung durch den Leistungserbringer im Online-System der Bildungskarte entsprechend dargestellt.

Die bewilligten Stunden können grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Schuljahr ist nicht möglich.

Eine Kostenzusage wird nur erteilt, wenn die Schule bestätigt, dass die individuelle Lernförderung notwendig ist und wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

(2)

Der Anspruch auf Lernförderung ist gebunden an den Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder im Sinne des BKGG. Entfällt der Anspruch auf laufende Leistungen, verliert die Kostenzusage zum Ende des laufenden Monats Ihre Gültigkeit. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Leistungserbringer wegen Wegfall der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

4. Abrechnung

(1)

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Internetplattform www.bildungskarte.org in Verbindung mit der vorgelegten Kartenummer der BildungsKarte Ostholstein. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Leistungserbringer und Freischaltung durch den Kreis OH/ das Jobcenter Ostholstein erforderlich.

(2)

Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Leistungserbringer bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des im Online-System dargestellten Bewilligungszeitraumes erfolgen. Der Bewilligungszeitraum kann durch den Leistungserbringer im Online-System pro Einzelfall anhand der vorgelegten Kartenummer eingesehen werden. Bei Beendigung der Lernförderung vor Ablauf des Zeitraums der Kostenzusage, informiert der Leistungsanbieter das Jobcenter bzw. den Kreis.

(3)

Der Gesamtwert der Transaktionen im laufenden Monat wird im Laufe des Folgemonats an den Leistungserbringer durch die beauftragte Firma Sodexo beglichen.

(4)

Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die vom Leistungsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.

(5)

Fehlzeiten einer Schülerin/ eines Schülers können im Rahmen der jeweiligen individuellen Kostenzusage bis zu maximal 4 Lernfördereinheiten abgerechnet werden.

(6)

Der Leistungserbringer erteilt dem Jobcenter und dem Kreis auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und verpflichtet sich nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründeten Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Zu den prüfungsfähigen Unterlagen gehört insbesondere eine von der Schülerin/ vom Schüler unterschriebene Anwesenheitsliste.

6. Höhe der Vergütung

(1)

Für die Lernförderung wird folgende Vergütung festgelegt: ____€ je Lernfördereinheit.

Eine Lernfördereinheit beträgt mindestens 45 Minuten im direkten Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern zuzüglich der Zeit für die Angebotsvorbereitung.

(2)

Die Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

7. Kündigung der Zusammenarbeit

(1)

Die Vereinbarung tritt rückwirkend ab dem XXXX in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit/bis zum XXX abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(2)

§ 59 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Der Kreis Ostholstein und das Jobcenter Ostholstein behalten sich eine außerordentliche Kündigung und die Sperrung des Leistungserbringers im Online-Abrechnungsverfahren sowie die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen insbesondere vor,

- wenn eine Gefährdung des Wohls der Leistungsberechtigten zu befürchten ist, z.B. wenn der Leistungserbringer jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben.
- bei grober Verletzung der gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder dem Kreis oder dem Jobcenter, wenn ein Festhalten an der Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist, z.B.
 - bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung
 - wenn festgestellt wird, dass der Leistungsanbieter nicht erbrachte Leistungen abrechnet.

(3)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Datenschutz/Sozialgeheimnis

(1)

Der Leistungserbringer hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

(2)

Der Leistungserbringer sichert zu, dass die Verwendung (Verarbeitung und Nutzung) der übermittelten Daten ausschließlich zum Zwecke der Leistungsabrechnung erfolgt. Weiterhin ist über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren und weitere Mitarbeiter/-innen, die mit der Durchführung der Abbuchung bzw. der Aktivität betraut sind, gegebenenfalls entsprechend zu verpflichten.

9. Einverständniserklärung

Durch die Unterzeichnung erklärt sich der Leistungserbringer mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungserbringer